



## Ausführungen zu Trägerpflichten im KJSG seit Juni 2021

### **Prüfung der Zuverlässigkeit des Trägers (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII)**

Die Trägerzuverlässigkeit war bislang ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 45 SGB VIII und wurde aufgrund seiner zentralen Bedeutung regelmäßig vorausgesetzt. Im Gesetz wird die Zuverlässigkeit eines Trägers beispielhaft ausgeschlossen, wenn der Träger entweder nachhaltig seinen Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII nicht nachgekommen ist, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbots beschäftigt oder auch wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Diese Mängel werden bei der Prüfung der Voraussetzung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII berücksichtigt.<sup>1</sup>

(...)

Nach allgemein anerkannter Definition ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er die genehmigte Tätigkeit ordnungsgemäß ausführen wird <sup>2</sup>

### **Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII und § 47 Abs. 2 SGB VIII (Stand: 03.12.2021)**

Gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der Dokumente sicherzustellen.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung als Voraussetzung zur Erteilung der Betriebserlaubnis soll die Träger u. a. in die Lage versetzen, im Falle einer örtlichen Prüfung gem. § 46 SGB VIII alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorlegen zu können.

#### **Anforderungen an die Konzeption**

Die Art und Weise der Buch- und Aktenführung obliegt dem Träger. Die Konzeption muss Auskunft über die ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf die Einrichtung geben, zum Beispiel:

- Dienstplangestaltung bzw. Arbeitszeiten, zum Beispiel Angaben zu Wechselschichtmodell, Rufbereitschaft;
- Fachkräfteeinsatz, zum Beispiel tatsächliche Umsetzung und Angaben zu kurzfristigen Ausfällen bzw. Vertretungen;
- Belegungsdocumentation;
- Räumliche Nutzung;
- Wirtschaftliche Situation: Bestätigung, dass ausreichendes Vermögen oder Liquiditätsreserven für den Betrieb der Einrichtung vorhanden sind und dies jährlich durch einen unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfer geprüft wird, zum Beispiel im Rahmen eines Jahresabschlusses.

Über § 45 Abs. 7 SGB VIII kann in letzter Konsequenz auch die Rücknahme der Betriebserlaubnis erfolgen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen (hier die Trägerzuverlässigkeit) nicht mehr vorliegen. Dabei sind Ermessensentscheidungen zu treffen.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> KVJS Rundschreiben Juni 2021

<sup>2</sup> KVJS Rundschreiben Dezember 2021

<sup>3</sup> KVJS Rundschreiben Dezember 2021